

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngere Linie.

No. 102
=====

**Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie
und des ganzen Stammes Aelterster regierender Fürst Reuß, Graf
und H e r r von Plauen, H e r r von Greiz, Kranichfeld,
Gera, Schleiz und Lobenstein ec. ec.**

bekunden hierdurch Folgendes:

Die Verhandlungen des konstruktiven Landtag es für das Fürstentum Reuß Jüngerer Linie, welcher einberufen war, um in Gemeinschaft mit der Staatsregierung ein neues Landesgrundgesetz zu beraten und zu vereinbaren, zu haben zu dem erwünschten Ziele geführt.

Wir haben kein Bedenken gefunden, die Uns vorgetragene und von Uns reiflich erwogene Anträge und Beschlüsse zu genehmigen, und indem W i r denselben U n s e r e Landesfürstliche Sanktion erteilen, so verkünden W i r im Nachstehenden das vereinbarte Staatsgrundgesetz, mit dem aufrichtigen Wünsche, daß es das Band der Eintracht zwischen Fürsten und Volk immer enger zu knüpfen, die wohlverstandenen Freiheiten der Staatsangehörigen verbürgen, die Wirksamkeit der Staatsregierung kräftigen und dem Lande für alle Zeiten zum Segen gereichen möge.

Staatsgrundgesetz für das Fürstentum Reuß

Jüngerer Linie.

Erster Abschnitt.

Vom Staatsgebiete.

§. 1.

Das Fürstentum Reuß Jüngerer Linie bildet einen unheilbaren, selbstständigen Theil des deutschen Reichsgebietes.

Ausgegeben den 14. Dezember 1849.

54

§. 2.

Die für die Verwaltung des Staates nöthig werdende Organisation erfolgt durch das Gesetz.

§. 3.

Die Grenzen des Staates können nur in Kraft eines Gesetzes verändert werden.
Grenzberichtigungen mit einem Nachbarstaate, durch welche nur einzelne Stücke zur Herstellung einer geordneten Abgrenzung austauscht oder abgelassen werden, nicht aber ein Staatsangehöriger abgetreten wird, können ohne Zustimmung der Landesvertretung geschehen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Staatsangehörigen und ihren Rechten.

§. 4.

Die Bedingungen für den Erwerb und Verlust des Staatsbürger Rechts werden durch das Gesetz bestimmt.

§. 5.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht Statt finden, und da wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 6.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt, Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

§. 7.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standes Vorrecht sind abgeschafft.

Die Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem außerdeutschen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Das Waffenrecht und die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei letzterer findet nicht Statt. Die weiteren Bestimmungen trifft das Gesetz.

§. 8.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl

muß im Augenblicke der Verhaftung oder spätestens innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. Binnen gleicher Frist muß eine vorläufige Vernehmung stattfinden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldige soll gegen Stellung einer vom Gericht nach dem Gesetze zu bestimmenden Kaution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sondern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der hieran Schuldig und nötigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugtuung und Entschädigung verpflichtet.

§. 9.

Die Todesstrafe ausgenommen wo das Kriegegesetz sie vorschreibt, sowie Strafen des Pranger, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 10.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

- 1) in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Beteiligten zugestellt werden soll;
- 2) im Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten;
- 3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniss der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 11.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Beteiligten zugestellt werden soll erfolgen.

§. 12.

Das Brief Geheimnis ist gewährleistet. Die Verletzung desselben ist peinlich zu bestrafen.

Die bei strafrechtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

§. 13.

Jeder Staatsangehörige hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei äußern.

Die Pressefreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Zensur, Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurteilt.

§. 14.

Jeder Staatsangehörige hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

§. 15.

Jeder Staatsangehörige ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetz zu bestrafen.

§. 16.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Die Staatsbürger lichten Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 17.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrecht durch den Staat; es besteht keine Staatskirche.

Neue Religionsgemeinschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Ueber das Recht der Kirchgemeinde, ihre kirchlichen Beamten zu wählen, ergeht ein besonderes Gesetz.

§. 18.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 19.

Die Formel des Eides soll eine für Alle gleichmäßigen, an kein bestimmtes Religionsbekenntniß geknüpft sein; sie soll lauten:

"So wahr mir Gott helfe!"

§. 20.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Zivilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach Vollziehung des Zivilaktes Statt finden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 21.

Die Standes Bücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

§. 22.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 23.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit, als solcher, enthoben.

§. 24.

Unterricht zu erteilen, sowie Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jeden Staatsangehörigen frei, wenn er seine moralische, wissenschaftliche, bezüglich technische Befähigung der betreffenden Staatsangehörige nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 25.

Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 26.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 27.

Für den Unterricht in den Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

Die Unterhaltung der öffentlichen Bildungsanstalten, sowie die angemessene Besoldung der Lehrer an denselben liegt dem Staate ob, dagegen übernimmt er das sämtliche Schulvermögen. Die für Schulzwecke gemachten Stiftungen bleiben unverändert Fortbestehen.

§. 28.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

§. 29.

Jeder Staatsangehörige hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die Behörden zu wenden, dieselben auch in geeigneten Fällen an den Landtag und an die Reichs-Versammlung schriftlich zu bringen. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen, als von Mehreren im Verein ausgeübt werden.

§. 30.

Jeder Staatsbürger hat das Recht, öffentliche Beamte wegen amtlicher Handlungen gerichtlich zu verfolgen, einer vorgängigen Erlaubniß durch die Oberbehörde bedarf es dazu nicht.

§. 31.

Die Staatsangehörigen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volkversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 32.

Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§. 33.

Die in den §§. 31. und 32. enthaltenen Bestimmungen finden auf das Militair Anwendung, insoweit die militairischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

§. 34.

Das Eigentum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen vorhergehende gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigentum soll durch die Gesetzgebung geschützt werden.

§. 35.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern.

Das Nähere hierüber bestimmt das Gesetz.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 36.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 37.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

- 1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die Grundherrliche Polizei, stammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnisse, Eremtionen und Abgaben.

2) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbände fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 38.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten und in welcher Weise, darüber bestimmt ein besonderes Gesetz.

Alle noch nicht zu gegenseitigem Abschlusse gediehenen Ablösung erfolgen von jetzt an Nur nach einem neu zu erlassenen Gesetze.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

Alle Bannrechte sind aufgehoben, die dafür zu leistenden Abgaben des bisher Berchtigten fallen weg. Etwaige Entschädigung übernimmt der Staat.

§. 39.

Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Gerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigentümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung hat ein besonderes Gesetz das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Die Fischereigerechtigkeit in Bächen, welche im fremden Privateigentume sich befinden, ist sammt den, mit einer solchen Gerechtigkeit verbundenen Servituten ablösbar.

Soweit sie aber lediglich auf Realität begründet wird, ist sie ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 40.

Es soll ein Steuersystem Statt finden, nach welchem neben dem Grundbesitz alle vorhandenen Steuerkräfte zu verhältnismäßig Mitleid Einheit gezogen werden. Die Besteuerung bei den Staatslasten sowohl, als bei den Gemeindelasten soll so geordnet werden, daß alle Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört.

§. 41.

Die Familienfideikomnisse sind aufzugeben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt das Gesetz.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die Stammgüter.

§. 42.

Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art UND Weise der Ausführung hat die Gesetzgebung anzuordnen.

§. 43.

Die Strafe der Vermögensentziehung soll nicht Statt finden.

§. 44.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 45.

Die richterliche Gewalt wird selbständig von den Gerichten geübt. Kabinetts- und Ministerial-Justiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie Statt finden.

§. 46.

Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militairgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militairdisziplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 47.

Kein Richter darf, außer durch Urteil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle veretzt oder in von Ru- bestand gesetzt werden.

§. 48.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Öffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 49.

In Strafsache gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen in schwereren Strafsache und bei allen politischen Vergeben urtheilen.

§. 50.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufsverfahrenung durch sachkundige, von den Berufsgenossen, frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 51.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

61

Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbhörden, sowie über die Frage, ob eine Sache sich zum Gerichtsverfahren eigne, entscheiden die Justizbehörden des Landes im geordneten Instanzenzuge bis zum Oberappellationsgerichte, von dessen Entscheidung der Rekrus an das Reichsgericht nach den darüber bestehenden Gesetzen freisteht.

§. 52.

Die Verwaltungsrechtspflege findet nicht Statt; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 53.

Ueber die rechtlichen Verhältnisse aller Staatsdiener soll ein besonderes Gesetz bestimmen.

§. 54.

Rechtsrechräftige Urteile deutscher Geschichte sind gleich den Erkenntnissen der Gerichte des Fürstentum Reuß Jüngerer Linie wirksam und vollziehbar.

§. 55.

Es findet eine, die freieste Selbstverwaltung sichernde Gemeindeordnung Statt.

§. 56.

Es findet allgemeine Volksbewaffung Statt. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Dritter Abschnitt.

Von dem Staatsoberhaupt.

§. 57.

Die Person des Fürsten ist unverletzlich: die Staatsdiener sind verantwortlich.
Alle Regierungsakte des Fürsten bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Verantwortlichen Ministeriums, das für deren Gesetzmäßigkeiten einzustehen hat.
Der Mangel einer solchen Gegenzeichnung macht die Verfügung ungiltig.

§. 58.

Die Regentenhandlungen der Vorfahren sind von den Nachfolgern anzuerkennen und zu vertreten, sofern sie ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Befugniß unternommen wurden.

§. 59.

Dem Fürsten allein steht die vollziehen Gewalt zu; er verfügt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Vollziehung nötigen Verordnungen.

§. 60.

Dem Fürsten gebührt die Besetzung aller Staatsämter und der Oberbefehl über das Militair.

§. 61.

Der Fürst hat das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung.

Gegen die von den Vertretern des Landes in Anklagestand versetzten Staatsdiener findet eine solche überhaupt nur unter den §. 133. vorgesehenen Bestimmungen oder auf Antrag der Volksvertretung selbst Statt.

§. 62.

Das Recht auf die Regierung des Landes ist den Haus Gesetzen gemäß erblich im Mannesstamme des Fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

§. 63.

Ist der nach den Bestimmungen des §. 62. zur Regierung berufen Erbfolger minderjährig oder an dem Antritt der Regierung aus einem anderen Grunde verhindert, ohne daß von seinen Vorfahren durch eine mit Zustimmung der Volksvertretung errichtete Verfügung deshalb genügend Vorsorge getroffen worden ist, so tritt für die Dauer der Minderjährigkeit oder der sonstigen Verhinderung eine Regentschaft ein in der unterzeichneten Weise.

Diese Regentschaft tritt auch ein, wenn das Staatsoberhaupt während der Regierung durch irgend einen Grund dauernd an der Fortführung derselben verhindert ist, für die Zeit der Verhinderung und wenn dasselbe in der obenangegeben Weise keine Vorkehrungen getroffen hat.

Die Regentschaft gebührt in Bezug auf den minderjährigen Landes Fürsten zunächst der leiblichen Mutter desselben, wenn diese aber sich nicht mehr am Leben befindet, oder anderweit vermählt oder sonst verhindert ist, dem nächsten volljährigen zur Regierung fähigen Agnaten des Fürstlichen Hauses.

Die Volljährigkeit tritt ein mit dem zurückgelegten ein und zwanzigsten Lebensjahre.

Bei nicht obengedachten Verhinderung des Landesfürsten kommt die Regentschaft der Gemahlin desselben zu, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter noch minderjährige Prinz vorhanden ist und zwar für die Dauer dieser Minderjährigkeit. Sobald dagegen dagegen ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, großjähriger Prinz vorhanden ist, so übernimmt dieser die Regentschaft.

Ist überhaupt keine männliche Nachkommen schaft des behinderten regierenden Fürsten vorhanden, so gebührt die Regentschaft dem nächsten regierungsfähigen Agnaten.

Der Regentschaft stehe auf Grund der Hausgesetze ein Regentschaftsrath zur Seite.

Die weiteren Bestimmungen darüber trifft ein Gesetz.

§. 64.

Das sämtliche innerhalb des Landes gelegene Domanial- Haus- und Familiengut an Gütern, Forsten und Zubehör wird dem Staate zur Verwaltung abgetreten.

Der Fürst bekommt dagegen Zivilliste für sich und sein Fürstliches Haus. Das Nähere wird im Wege der Vereinbarung festgesetzt.

§. 65.

Der Sitz der Staatsregierung kann nie außer Landes verlegt werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Volksvertretung.

§. 66.

Die Rechte des Volkes werden durch freigewählte Abgeordnete ohne Unterschied des Standes vertreten.

§. 67.

Auf je 4000 Einwohner ist ein Vertreter vom Volke zu wählen und für jeden Volksvertreter ein Stellvertreter.

Die Wahlen erfolgen nach Maßgabe des unter A. beigedruckten Wahlgesetzes.

§. 68.

Kein Volksvertreter kann sein Stimmrecht durch Auftrag ausüben lassen oder für seine Stimme Instruktionen annehmen.

§. 69.

Beim Eintritt in die Landtagsversammlung gelobt jeder Volksvertreter mittels Handschlag Folgendes an:

Ich gelobe die Staatsverfassung heilig und treu zu bewahren und in der Landtagsversammlung das Staatswohl ohne Nebenrücksichten nach meiner eigenen gewissenhaften Überzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beobachten.

Fünfter Abschnitt

Von den Rechten und Pflichten der Volksvertretung

§. 70.

Der Volksvertretung stehen im Allgemeinen folgende Rechte zu:

- a) entscheidende Stimme zur Besteuerung, insbesondere das Recht der Steuerbewilligung;
- b) entscheidende Stimme bei der Ordnung des Staatshaushaltes;
- c) entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung;
- d) das Recht des Gesetzworschlags, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister.

Sechster Abschnitt

Steuerbewilligung und Finanzverwaltung.

§. 71.

Die Volksvertretung hat die Pflicht, nächst der Überwachung des gesamten Staatsvermögens, dahin mitzuwirken, daß nicht nur die Beiträge der Staatsangehörigen zu dem, was die Verwaltung des Landes und das Gemeinwohl erbeicht, mit Sparsamkeit gefordert und mit Gerechtigkeit verteilt, sondern auch die gesamten Staatseinkünfte mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

§. 72.

Es soll zu dem Ende der Volksvertretung ein genauer Anschlag (Etat) von dem, was zu den Zwecken des Staates in ihren verschiedenen Beziehungen erforderlich ist, zur Berathung vorgelegt und der Bedarf mit ihr gemeinschaftlich geprüft und festgesetzt, die Art, wie dieser Bedarf aufzubringen ist, mit ihr bestimmt, ohne ihre ausdrückliche Zustimmung keine neuer Steuer irgend einer Art ausgeschrieben und keine Abgabe, deren Bewilligungsperiode abgelaufen ist, eingefordert werden.

§. 73.

Es müssen jedoch auch abgelaufene Bewilligung, insofern sie nicht für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, in der Zwischenzeit bis zur verfassungsmäßigen Periode des nächsten Landtags und nach Eröffnung des Landtags bis zur Bestimmung des neuen Finanzetats und zur Festigung der zu dessen Deckung erforderlichen Mittel fortgesetzt werden.

Jedoch darf diese weitere Erhebung nicht über die nächste Finanzperiode hinausgehen, indem dann unbedingt die Bewilligung der Volksvertretung notwendig wird.

§. 74.

Die Bewilligung der Steuern dürfen von der Volksvertretung nicht an die Bedingung der Erfüllung bestimmter, das Budget nicht betreffende Anträge geknüpft werden. Sie kann jedoch immer eine vollständige Übersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse und der Staatseinnahmen fördern.

§. 75.

Sind die Staatsregierung und die Volksvertretung über den Finanzetats und die zu dessen Bestreitung für die nächste Finanzperiode erforderlichen offenen Abgaben, über ihren Betrag, ihre Art und Erhebungsweise einverstanden, so werden diese Abgaben als von der Volksvertretung genehmigte, mittels Fürstlichen Patents ausgeschrieben und bekannt gemacht.

§. 76.

Ueber die Verwendung der bewilligen Steuern und Abgaben, sowie der gesamten Staatseinnahmen wird alljährlich vollständige Rechnung abgelegt. Der Volksvertretung steht

das Recht zu, die Rechnungen über die aus der Landeskasse bestritten Staatsbedürfnisse zu prüfen und über die darin bemerkten Anstände Auskunft zu fordern.

S. Die §§. 115. 116. 117. 118. über den Landtagsausschuß.

§. 77.

Die gesamte Landesschuld ist unter die Gewährleistung der Volksvertretung gestellt. Zur Aufnahme neuer Landesschuld und zur Kreirung von Kassenscheinen ist die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich.

Bei Schuldurkunden, welche der Staat ausstellt, ist die Mitunterzeichnung durch den

Landtagsausschuß nothwendig. ----- §. 116. b. -----

Als neue Landesschuldensind nicht zu betrachten diejenigen Vorschüsse, welche durch Bebus einer Tilgung von von früheren Landesschulden aufgenommen werden, ebensowenig die Ausstellung neuer Schuldurkunden an die Stelle älterer Obligationen ----- Konvertierung. -----

§. 78

In außerordentlichen Fällen, z. B., in Kriegszeiten, in der Nothwendigkeit schleuniger Erfüllung der Bundespflichten, wo die Staatsbedürfnisse weder durch die ordentlichen noch durch außereordentliche Beiträge der Staatsangehörigen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, die Einberufung des Landtag es aber nicht sofort ausführbar erscheint, kann das Ministerium die erforderlichen Summen unter seiner Verantwortung und unter der Verpflichtung, über die Nothwendigkeit und Verwendung derselben gegen den nächst zusammentretenden Landtag sich auszuweisen, aufnehmen.

Siebenter Abschnitt.

Gesetzgebung.

§. 79.

Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Volksvertretung erlassen, abgeändert, aufgeben oder authentisch interpretiert werden.

§. 80.

Die Gesetzentwürfe werden von dem Fürsten an die Volksvertretung gebracht; ebenso hat diese das Recht, auf neue Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender anzutragen und zu dem Ende Entwürfe vorzulegen.

§. 81.

Der Fürst sanktioniert die Gesetze und macht sie bekannt. In der Verkündigung wird Bezug genommen auf die erfolgte Zustimmung der Volksvertretung. (§. 59.)

§. 82.

Der Fürst erläßt auch solche, ihrer Natur nach der Zustimmung der Volksvertretung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnung, deren Zweck durch

Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderung in der Verfassung und in dem Wahlgesetze. Dafür, daß das Staatswohl Eile geboten habe, ist das Ministerium verantwortlich.

§. 83.

Alle in dieser Weise erlassenen Verordnungen sind dem nächsten Landtag zur nachträglichen Beschlussfassung vorzulegen. Die von ihm etwas beschlossene Aufhebung einer solchen Verordnung hat keine rückwirkend Kraft.

§. 84.

An der Ausführung der verfassungsmäßigen Beschlüsse der Reichsgewalt kann der Landesfürst nicht gehindert und können die dazu erforderlichen Mittel von der Volksvertretung nicht versagt werden.

Hinsichtlich der Art und Weise der Aufbringung der Mittel ist die Mitwirkung der Volksvertretung erforderlich.

§. 85.

In allen Beziehungen zu anderen Staaten vertritt der Fürst den Staat allein.

§. 86.

Es kann jedoch durch Verträge mit anderen Staaten kein Teil des Staatsgebietes und des Staatseigentums veräußert, keine Last auf das Land oder dessen Angehörige übernommen und kein Landgesetz abgeändert oder aufgehoben, auch keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen werden, ohne daß die Zustimmung der Volksvertretung vor dem Abschlüsse eingeholt und erteilt worden ist.

§. 87.

Von dieser Zustimmung sind die bereits abgeschlossenen Verträge für Ihre vertragsmäßige Dauer ausgenommen.

§. 88.

Der Fürst kann einen der Volksvertretung übergebenen Gesetzentwurf noch während der Diskussion darüber wieder zurücknehmen.

§. 89.

Die ständige Erklärung, wodurch ein Gesetzesvorschlag entweder ganz abgelehnt wird, oder Veränderungen dazu beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

§. 90.

Ein von der Volksvertretung ganz abgelehnt Gesetzentwurf kann zwar bei einem folgenden Landtag unverändert wieder an sie gebracht werden, während desselben Landtags aber nur in veränderter Weise.

§. 91.

Die von der Volksvertretung auf Vervollkommnung der Gesetzgebung und Verfassung gestellten Anträge oder eingebrachten Gesetzentwürfe sind während des Landtages, auf welchem sie vorgelegt werden, in Erwägung zu ziehen.

Die Erklärung des Fürsten über Bestätigung oder Nichtbestätigung eines solchen Antrage oder Gesetzentwurfes erfolgt innerhalb sechs Wochen vom Eingänge der betreffenden ständigen Erklärungsschrift an gerechnet, und zwar im Falle der Nichtbestätigung unter Angabe der Bestimmungsgründe.

Ist die Session vor Ablauf dieser sechs Wochen geschlossen worden, so wird die Entschließung des Fürsten dem Landtagsausschuß sie eröffnet.

Geht binnen der vorgebrachten sechs Wochen die Fürstlich Erklärung nicht ein, so gilt der Gesetzesvorschlag oder Antrag als verworfen. In diesem Falle, sowie wenn der Fürst die Sanktionen ausdrücklich versagt hat, darf der Antrag oder Gesetzbeschuß erst vom nächsten ordentlichen Landtag - - - in der nächsten Landtagsperiode - - - wiederholt und nochmals zur Discussion gebracht werden. Wird dann ein solcher Antrag oder Gesetzesvorschlag von den zwei folgenden ordentlichen Landtages mit jemaliger Neuwahl der Abgeordneten hinter einander gleichmäßig mit einer Majorität von zwei Dritttheilen wiederholt und eingebracht, so erlangt er auch ohne die Sanktion des Landesfürsten Gesetzeskraft.

Anträge des Landtages, welche auf Abänderung der Verfassung des Staates abzwecken, namentlich solche welche auf Abänderung des Staatsgrundgesetzes und des Wahlgesetzes sowie der, in Folge derselben getroffenen organischen Bestimmungen gerichtet sind, ingleichen alle, welche den Staatshaushalt und die Besteuerung der Staatsangehörigen betreffen, erfordern zu ihrer Giltigkeit nicht allein eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritttheilen der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Landtages, sondern auch auch das Einverständniß des Staatsoberhauptes.

Achter Abschnitt.

Überwachung der Verwaltung.

§. 93.

Die Volksvertretung ist berechtigt, Mißbräuche, welche derselben in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung bekannt werden, zur Abhilfe anzuzeigen.

§. 94.

Es soll derselben über die Beschwerden, welche theils durch die Abgeordneten, theils durch Eingaben Anderer zur Sprache kommen, auf Verlangen vollständige Auskunft ertheilt und es soll jede solche von der Volksvertretung vorgebracht Beschwerde mit Genauigkeit und Sorgfalt untersucht und derselben, so weit sie gegründet befunden wird, abgeholfen werden.

§. 95.

Einzelne, Vereine und Korporationen können sich nur dann mit Beschwerden über erlitten Rechtsverletzung an die Volksvertretung wenden, wenn sie die gesetzlichen und verfas-

sungsmäßigen Wege, um bei den Landesbehörden eine Abhilfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.

Das §. 29. gewährleistete Recht der Bitte bleibt unbeschränkt.

§. 96.

Beschwerden und Bitten dürfen weder von Privatpersonen, noch von Vereinen, noch von Korporationen persönlich überreicht, sondern sie müssen an das Landtagsdirektorium entweder unmittelbar oder durch ein Mitglied der Landtagsversammlung eingebracht werden.

Neunter Abschnitt.

Bestimmungen über die Ausübung der, der Volksvertretung zustehenden Rechte durch den Landtag.

§. 97.

Die der Volksvertretung zustehenden Rechte werden, mit Ausnahme der im Abschnitt X. dem Landtagsausschuß sie übertragenen besonderen Rechte und Befugnisse, ausschließlich von derselben im Landtag ausgeübt.

§. 98.

Der Landtag soll regelmäßig alle zwei Jahre im Monat Oktober und außerdem so oft es zur Erledigung dringender und wichtiger Landesangelegenheiten von der Staatsregierung, sei es nach einem Ermessen, sei es auf Antrag der Volksvertretung, für nötig befunden wird, einberufen werden.

§. 99.

Die Anordnung zu Zusammenberufung des Landtages ergeht durch den Fürsten.

§. 100.

Jeder einberufene Abgeordnete ist verpflichtet, der erhaltenen Einladung zu Folge am Tage vor Eröffnung des Landtages persönlich zu erscheinen und seine Anwesenheit bei dem Ministerium zu melden.

§. 101.

Ist ein Abgeordneter verhindert, dem Landtag beizuwohnen, so hat er sein Ausbleiben dem Ministerium schriftlich so zeitig anzuzeigen und zu entschuldigen, daß sein Stellvertreter noch zur rechten Zeit einberufen oder nötigenfalls eine neue Wahl angeordnet werden kann.

§. 102.

Ein Beamteter, welcher zum Volksvertreter gewählt ist, bedarf keines Urlaubs; es genügt eine bloße desfallsige Anzeige bei der vorgesetzten Behörde.

In Bezug auf die Stellvertretung eines gewählten Abgeordneten in seinem Amte, sowie darauf, wie die Kosten der Stellvertretung zu decken seien, ergeht ein Gesetz.

Der Eintritt eines Abgeordneten in den Staatsdienst, sowie die Beförderung oder Ver-

besserung eines zum Abgeordneten gewählten Staatsdieners im Amte bedingt eine neue Wahl. Der Ausgeschieden ist wieder wählbar.

§. 103.

Wenn nicht wenigstens zwei Drittheile der Abgeordneten anwesend sind, so kann weder der Landtag eröffnet, noch sonst eine vorbereitende Verhandlung mit Gültigkeit vorgenommen werden.

§. 104.

Der Landtag prüft die Wahlen seiner Mitglieder und entscheidet darüber; er regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 105.

Der Landtag verhandelt mit dem Fürst durch das Mittel des Ministeriums. An dieses allein hat sich daher die Volksvertretung wegen jeder Auskunft oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedarf, zu wenden. Es empfängt die von ihr abzugebenden Erklärungen und Gutachten, sowie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 106.

Mindestens Ein Mitglied des Ministeriums oder die Kommissarin desselben müssen den Sitzungen des Landtages beiwohnen, um Aufschlüsse zu erteilen und die Staatsregierung in jeder Beziehung zu vertreten.

§. 107.

Die Eröffnung des Landtages erfolgt durch den Fürsten oder dessen Auftrag durch das Ministerium.

§. 108.

Die Verhandlungen des Landtages sind in der Regel öffentlich. Sie werden auf Antrag der Regierung - Kommissarin oder auf Antrag jedes einzelnen Mitgliedes der Versammlung geheim gehalten.

Das Nähere hierüber bestimmt die Geschäftsordnung.

§. 109.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses im Landtag gehört die Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen der Abgeordneten.

§. 110.

Ein Beschluß des Landtages kann weder durch Protestaktion, noch durch Berufung auf höchste Entscheidung, noch auf andere Weise gehindert werden.

Die Minderheit muß sich der Mehrheit unterwerfen.

§. 111.

Ein Landtagsabgeordneter darf vom Augenblicke des ihm behändigten Mandats an, ein

Stellvertreter von dem Augenblicke an, wo er an die Stelle des Abgeordneten einberufen worden ist, während der Dauer des Landtags ohne Zustimmung der Landtagsversammlung weder verhaftet, noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

In diesem letzten Falle ist der Landtag von der getroffenen Maßregel sofort in Kenntniß zu setzen und es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft und der Untersuchung bis zum Schlüsse des Landtags zu veranlassen. Dieselbe Befugniß steht dem Landtag in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zu Zeit seiner Wahl bereits verhängt gewesen ist.

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung in der Landtagsversammlung oder wegen der bei Ausübung seines Berufs gethan Äußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden, wenn nicht der vorgenommene Fall das rechtliche Kennzeichen einer Injurie, Verleumdung oder eines in den Gesetzen mit Strafe bedrohten sonstigen Vergehen an sich trägt.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung im Inneren des Hauses steht nach Maßgabe der Geschäftsordnung dem Präsidium zu.

§. 112

Sämmtliche Abgeordnete genießen für die Zeit Ihres Aufenthalts auf den Landtag, vor und mit dem Tage der Eröffnung und bis und mit den Tage nach dem Schlüsse des Landtags eine tägliche Ablösung, worüber ein besonderes Regulativ mit dem Landtag vereinbart wird.

Diese Tagesgelder, sowie der gesamte Aufwand für die landständischen Versammlungen werden aus der Landeskasse bestritten.

Kein Abgeordneter darf auf seine Tagesgelder verzichten.

§. 113.

Der Landtag wird durch einen Landtagsabschied geschlossen, mit welchen die Versammlung von den Fürsten selbst oder dem Ministerium entlassen wird.

§. 114.

Dem Fürsten sieht das Recht zu, den Landtag unter Angabe der Gründe zu vertagen oder aufzulösen.

Ohne Zustimmung des Landtags darf die Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Landtagsperiode nicht wiederholt werden.

Im Falle der Auflösung des Landtages erlischt das Mandat der sämtlichen Abgeordnete von selbst; es sind jedoch die Mitglieder des aufgelösten Landtages wieder wählbar.

Die Frist für den Zusammen tritt des neugewählten Landtages darf nicht über sechzig Tage nach erfolgter Auflösung ausgedehnt werden.

Zehnter Abschnitt.**Von dem Landtagsausschuß sei.****§. 115.**

In der Zeit zwischen zwei ordentlichen Landtages besteht ein Ausschuß, welcher aus dem letzten Präsidenten des Landtages und zwei von der Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit zu wählenden Abgeordneten zusammengesetzt ist, bei deren Wahl darauf zu sehen ist, daß jedes der vormaligen drei drei Fürstentümer Reuß Jüngerer Linie vertreten sei.

§. 116.

Die Obliegenheiten und Befugnisse dieses Ausschusses sind:

- a) Die Rechte der Volksvertretung aufrecht zu halten, die Ausführung der vom Staatsoberhaupt und vom Landtag gefaßten Beschlüsse zu überwachen, in dringenden Fällen zeige an die Staatsregierung zu erstatten und Vorstellungen und Beschwerden bei derselben anzubringen, auch wenn es nothwendig erscheinen sollte, auf Zusammenberufung eines außerordentlichen Landtags unter Anführung der Gründe anzutragen.
- b) Schuldverschreibungen über die auf verfassungsmäßigem Wege auf Staatskassen aufgenommenen Kapitalien mitzuunterzeichnen.
- c) Bei der Abnahme der Rechnungen über diejenigen Kassen, welche der Beteiligung der Volksvertretung unterliegen, mitzuwirken, namentlich die Rechnungsbelege einzusehen, erinnerungen zu ziehen, darüber zu wachen, daß die festgesetzten Etats dieser Kassen eingehalten werden.

Sollten sich bei dieser Abnahme Anstände ergeben, welche durch den Ausschluß nicht erledigt werden können, so bleibt diese der Beschlußnahme des Landtags vorbehalten.

§. 117.

Dem Ausschüsse wird behust der Prüfung der Rechnungen ein gesondertes Exemplar derselben sechs Wochen vor der Rechnungsabnahme zugestellt. Die von dem Ausschüsse bei dieser Prüfung gezogenen Erinnerungen werden von demselben der Behörde spätestens drei Wochen vor dem Termin der Rechnungsabnahme mitgeteilt.

Ein Exemplar der abgenommen und unter Zustimmung des Ausschusses justificirten Rechnungen ist in dem Archive des Landtages aufzubewahren und demselben jedesmal vorzulegen.

§. 118.

Die Auslösungen der Mitglieder des Ausschusses erfolgen nach Maßgabe des §. 112. für die Zeit Ihrer jedesmaligen Zusammenkunft.

Elfter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung. Verpflichtung der Staatsdiener auf dieselbe. Verantwortlichkeit des Ministeriums.

§. 119.

Das gegenwärtige Verfassungsgesetz ist für alle Landesangehörige nach seiner Verkündigung durch den Landesfürsten verbindlich.

§. 120.

Vor Ausübung der verfassungsmäßigen Regierungsrechte leitet der Landesfürst bei dem Regierungsantritte vor der versammelten Volksvertretung das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Staates aufrecht zu erhalten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Ueber diese Handlung wird ein förmliches, vom Fürsten mitzuvollziehendes Protokoll aufgenommen und im Landtagsarchive niedergelegt.

Dieselbe Pflicht liegt dem Regierungsverweser beim Antritt der Regentschaft ob. Bis zur Eidesleistung von Seiten des Fürsten oder von Seiten des Regierungsverwesers werden die verfassungsmäßigen Rechte des Regenten von dem Verantwortlichen Ministerium ausgeübt.

§. 121.

Alle Staatsdiener und Beamteten, alle Magistrat und Ortsgerichte schwören jetzt und künftig bei der Aufstellung auf gewissenhafte Beobachtung der Landesverfassung.

Das Militair wird ebenfalls auf die Verfassung vereidigt.

§. 122.

Alle Landesangehörige sind bei ihrer Aufnahme in das Bürger- und Gemeinderecht verbunden, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Landesfürst, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Landesverfassung!“

§. 123.

Jeder Staatsdiener haftet für die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit seiner amtlichen Thätigkeit.

§. 124.

Die von dem Fürsten ausgehenden Verfügungen sind von einem Mitglieder des Ministeriums zu kontrasigniren.

Dasselbe ist dafür verantwortlich, daß keine von ihm kontrasigniren oder von ihm unterschriebene Verfügung eine Verletzung des Verfassungsgesetz enthält.

Diese Verantwortlichkeit kann durch Befehle des Fürsten nicht aufgehoben oder vermindert werden.

§. 125.

Die Volksvertretung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch Beschwerde oder förmliche Anklage geltend zu machen.

§. 126.

Unerlaubte Handlungen oder Versehen und Nachlässigkeit der unteren Staatsdiener können der Volksvertretung zur Ausübung dieses Rechts nur dann Veranlassung geben, wenn Deshalb bei der zuständigen höheren Behörde und zuletzt beim Ministerium vergebens Klage geführt worden und dieses eben dadurch, daß solches vergeblich gewesen, sich selbst einer Pflichtwidrigkeiten schuldig gemacht hat.

§. 127.

Nur Beschwerdeführung, nicht förmliche Anklage ist gegen eine höhere Behörde zulässig, wenn die Unzweckmäßigkeit einer Verordnung oder anderen Maßregel die Volksvertretung zum Gebräuche Ihres Rechts auffordert; förmliche Anklage dagegen findet Statt, wenn eine absichtlich Verletzung der Verfassung in Frage steht.

§. 128.

Ist Beschwerde erhoben, so wird der dadurch bedroffene Staatsdiener oder die betroffene Behörde mit Verantwortung gehört.

Ist diese nicht ausreichend, vielmehr die von der Volksvertretung erhobene Beschwerde ganz oder zum Teil begründet, so erfolgt Landes fürstlichen Seit's die Anweisung zur Verbesserung des Fehlers, zur Abstellung des Mangels, zur Aufhebung des Mißbrauch es, unbeschadet der einzuleiten förmlichen Untersuchung, wenn sich bei weiteren Eingehen in der Sache gröbere Vergehen hervorthun.

§. 129.

Der Volksvertretung ist von dem Erfolge ihrer Beschwerdeführung jedes Mal Kenntnis zu geben.

§. 130.

Ist förmliche Anklage erhoben, so ist zu deren Untersuchung und Entscheidung das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht in Jena ausschließen kompetent. Es steht aber dem Angeklagten wie der Volksvertretung frei, auch auf Versendung der Akten an ein anderes deutsches Spruchkollegium, behufs der Entscheidung über die Anklage an der Stelle des Oberappellationsgericht anzutragen.

§. 131.

Der Fürst läßt daher die erhobene Klage an das gemeinschaftliche Tribunal zu Jena überweisen. Findet dasselbe die Klage hinlänglich begründet und durch Angabe der Beweismittel gehörig unterstützt, so hat es nach den gesetzlichen Formen das Verfahren einzuleiten, das Erkenntniß mit Gründen im Namen des Fürsten zu sprechen und auf dagegen

eingelegte Rechtsmittel dasselbe Verfahren zu beobachten, wie in anderen Sachen, welche

durch Kompromiß an das Oberappellationsgericht gelangen ----- §. 41. f. der Oberappellationsgerichtsordnung-----

§. 132.

Von der Ueberweisung der Anklage an das Oberappellationsgericht wird die Volksvertretung, oder wenn diese nicht versammelt ist, der Landtagsausschuß in Kenntniß gesetzt. Uebrigens steht es der Volksvertretung frei, einem Anwalt zur Verfolgung der angebrachten Klage und zu Wahrnehmung des ständischen Interesse beim Oberappellationsgericht Auftrag zu ertheilen.

Kommt bei dem Verfahren das Interesse der Landeskasse in Frage, so ist der Zivilpunkt außerdem anhängig zu machen und zu verfolgen.

Von der Organisation des Reichsgerichts bleibt es abhängig, ob die Anklagen gegen die Minister gleich dort anzubringen und zu verhandeln sind., der ob nur Rekturs von den Entscheidungen des Oberappellationsgerichts an das Reichsgerichts Platz greifen wird.

§. 133.

Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Verfassungsverletzungen oder Dienstverbrechen, welche auf die an den Fürsten gelangte Anklage verfügt worden, können ohne Zustimmung der Volksvertretung nicht niedergeschlagen und das Begnadigungsrecht kann ohne dieselbe nie dahin ausgedehnt werden, daß ein durch gerichtliches Erkenntniß in Entfernung vom Amte verurteilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen oder andersweit im Staatsdienste wieder angestellt werde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das richterliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

§. 134.

Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht und derselbe nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung und der Volksvertretung beseitigt werden kann, so soll schiedsrichterliche Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu Jena nach Analogie der in der Oberappellationsgerichtsordnung §. 41---44. enthaltene Bestimmung eintreten.

An der Stelle des Oberappellationsgerichts tritt das Reichsgericht, sobald dasselbe errichtet sein wird.

§. 135.

Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird unter Garantie des deutschen Bundes gestellt.

Wir werden dieses Staatsgrundgesetz im Ganzen, wie in seinen einzelnen Teilen treu und gewissenhaft beobachten, auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen nach Kräften schützen, weisen auch alle U n s e r e Behörden und Diener an, demselben unverbrüchlich nachzulesen. Urkundlich unter U n s e r e r eigenhändig Unterschrift und Vordrückung U n s e r s Landesfürstlichen Insiegels.

Schloss Osterstein, am 30. November 1849.

L. s. **Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.**

Dr. Hermann Norbert V. Bretschneider. **Ernst Friedrich Dinger.**

Dr. Emil v. Beulwitz.

